

Satzung des Vereins

„MENTOR – Die Lesepatzen und Leselernhelfer Borken e. V.“

Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „MENTOR – Die Lesepatzen und Leselernhelfer Borken e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Borken und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere im Bereich der Lese-, Sprach- und Schreibkompetenz. Dazu gehört neben der Unterstützung von Kindern im Vorschulalter und Schülern bei der Entwicklung dieser Kompetenzen auch die Förderung der Lesekultur für ältere Menschen durch Vorlesen, deren aktive Lesemöglichkeiten eingeschränkt sind.

Diese Unterstützung erfolgt durch die Vorlesepatzen und Mentoren. Die Vorlesepatzen lesen in Kindergruppen aus geeigneten Büchern vor, mit dem Ziel, das Interesse an Geschichten und Literatur sowie dem Medium Buch zu wecken und zu fördern. Mentoren betreuen einen oder mehrere Schüler über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel, Defizite bei der Lese-, Sprach-

und Schreibkompetenz abzubauen. Die Arbeit in beiden Bereichen erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

2. Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Konzeption, Organisation, Koordinierung und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Vorlesepaten und ausgewählten Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, Senioreneinrichtungen) sowie von Mentoren und Schülern.
 - Suche nach Vorlesepaten und Mentoren, sowie deren Schulung und Betreuung bei ihrer Tätigkeit.
 - Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Vorlesepaten- und Mentorentätigkeit in Zusammenarbeit mit der Remigius Bücherei Borken oder den Schulbüchereien der teilnehmenden Schulen.
3. Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.
4. Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.
5. Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in erster Linie in der Stadt Borken und den angrenzenden Gemeinden. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Spenden oder Beiträge.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Vorlesepaten- oder Mentorentätigkeit zu übernehmen, da der Verein zwischen aktiven und passiven Mitgliedern differenziert:
 - Aktive Mitglieder bringen sich in die Vereinsarbeit ein
 - Passive Mitglieder unterstützen den Verein ausschließlich finanziell

Sowohl aktive, als auch passive Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

3. Vorlesepaten und Mentoren sind während der Dauer ihrer Tätigkeit Vereinsmitglieder mit folgenden Pflichten:
- Einsatz für die Verwirklichung des Vereinszwecks und seine Interessen (Treuepflicht)
 - Zahlung der Beiträge gemäß Beitragsordnung
 - Vorlage eines erweiterten amtlichen Führungszeugnisses vor Beginn ihrer Tätigkeit
 - Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- Tod des Mitglieds bzw. Liquidation der juristischen Person
- Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
- Streichung von der Mitgliederliste
- Durch Aufgabe ihrer Tätigkeit als Vorlesepaten oder Mentoren, sofern kein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft erfolgt
- Ausschluss aus dem Verein

Die Kündigung durch den Verein kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.

Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu entrichten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Das Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 – Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- durch Zuschüsse öffentlicher Geldgeber,
- durch Spenden,
- durch Erlöse aus öffentlichen Veranstaltungen,
- durch Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Erlass und Änderungen von Vereinsordnungen (z. B. Beitragsordnung),
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über Ausschlüsse gem. § 4 (4),
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung,
 - Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung per Post oder per Mail an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Emailadresse gerichtet war.
4. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, sofern kein gesonderter Versammlungsleiter bestimmt wird.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Von allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung und die Beschlussfassung im Wortlaut wiedergibt. Diese

Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 – Stimmrecht und Wahlvorschriften in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung vorzuweisen haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme bleiben außer Betracht.
3. Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls

einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, wobei hier die Anwesenheit von mindestens 30% aller Mitglieder verpflichtend ist.

4. Vor der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Wahlen werden grundsätzlich durch Handheben und für jedes Amt einzeln vorgenommen, auf Antrag kann eine Blockwahl sowie eine geheime Wahl vorgenommen werden.

Hat im ersten Wahldurchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen erzielt haben. In der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten die Wahl angenommen haben.

§ 9 – Vorstand

1. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - sowie bis zu fünf Beisitzern.

Zusätzlich ist die Leitung der Remigius Bücherei Borken geborenes Mitglied des Vorstands.

2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich.

3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann stattdessen auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich gefasste Beschlüsse aufführt.
7. Der Vorstand haftet gegenüber den Vereinsmitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Regressforderungen des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstands.
8. Ergänzend zu dieser Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung soll für die Dauer von drei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenprüfung. Sie erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Alle aktiven Vereinsmitglieder, die mit Kindern zusammenarbeiten, sind darüber hinaus verpflichtet eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Darin bestätigen sie, alles, was das Kind, die Lehrperson oder Erzieher und die Schule oder Kindertageseinrichtung ihnen anvertrauen, vertraulich und diskret zu behandeln.

§ 12 – Verwaltung

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen
2. Die Mitglieder haben dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.
3. Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgt mittels Brief oder elektronischer Medien, wenn das Mitglied dem Verein entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung gestellt hat.
4. Einladungen gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte gegebene Postadresse oder Emailadresse versandt worden sind.
5. Der Vorstand und die Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
6. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Organe und Ausschüsse auch auf elektronischem Weg oder telefonisch gefasst werden. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn sich wenigstens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an dieser Abstimmung beteiligt hat.

§ 13 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 14 -Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder von 1/3 der ordentlichen Mitglieder beantragt und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der einzuberufenden Versammlung beschlossen wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Anwesenheit von mindestens 30% aller Mitglieder verpflichtend ist.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu dem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen hälftig an die Remigius Bücherei Borken und die BürgerStiftung Aktive Bürger Borken, Stadtlohn & Umgebung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne der Satzung zu verwenden.

Borken, den 13. März 2023